

Wenn der König nicht priester- oder bischofsgleich war, unterstand er wie die anderen Laien der geistlichen Strafgewalt. In einzelnen Fällen ist das bestritten worden. In der Eheaffaire Lothars II. verfochten seine Parteigänger anscheinend seine Immunität. *Dicunt quoque etiam aliqui sapientes, quia iste princeps rex est et nullorum legibus vel iudiciis subiacet nisi solius dei*. Erzbischof Hinkmar von Reims antwortete darauf: Das ist nur dann richtig, wenn dem königlichen Namen wahrhaft königliches Handeln entspricht. Ist das nicht der Fall, dann unterliegt der König dem Urteilsspruch der Geistlichkeit⁷⁴.

Auch in der Buchkunst gibt es Miniaturen, die den König über das Laienvolk erheben und ihn in einer besonderen Beziehung zu Gott und der Kirche zeigen. Besonders kühn ist das Herrscherbild in dem Aachener Liutharevangeliar⁷⁵: Otto III. (oder Otto II.) sitzt wie Christus in einer Mandorla; Gottes Hand setzt ihm die Krone auf; eine Schriftrolle, die die vier Evangelien symbolisiert, ist vor seine Brust gespannt (sein Herz ist damit bekleidet); seine Füße ruhen auf einem Schemel, der von der Terra getragen wird, unter ihm geistliche und weltliche Würdenträger. Hier erhält man den Eindruck, daß der König sein Reich in Stellvertretung Gottes (gewissermaßen als *vicarius dei*) regiert.

Man kann ähnliche Äußerungen und ähnliche Bilder nennen, die den König panegyrisch erhöhen, aber letztlich blieb eine Schranke zwischen dem Klerus und dem König bestehen. Von einer „sakralen Gleichstellung“⁷⁶ kann nicht die Rede sein. Auch die schmeichelfhaftesten Wendungen verwischen nicht den Unterschied zwischen dem priesterlichen und dem königlichen Amt. Eine Ausnahme könnte allenfalls Karl der Große gebildet haben; seine Persönlichkeit scheint so überwältigend gewirkt zu haben, daß die Zeitgenossen ihm eine ganz außergewöhnliche, um nicht zu sagen: einmalige Stellung zugebilligt haben, die ihn auch über die Geistlichkeit erhob. Schon sein Sohn

auch Rather, Praeloquia III 4,8, S. 82: *venerare episcopos, noveris illos tibi, non te illis esse prelatos*.

74) Letha BÖHRINGER, Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae* (MGH Conc. 4 Suppl. 1, 1992) S. 246-248 (Interrogatio / Responsio 6).

75) Hartmut HOFFMANN, *Buchkunst und Königtum im ottonischen und früh-salischen Reich* (Schriften der MGH 30/1, 1986) Textband S. 20 f.; Joachim OTT, *Krone und Krönung. Die Verheißung und Verleihung von Kronen in der Kunst von der Spätantike bis um 1200 und die geistige Auslegung der Krone* (1998) S. 37-39, Taf. XXVII.

76) KÄMPF, *Canossa* (wie Anm. 39) S. 14.